

Satzung:

Deutsche Gesellschaft für Vertriebsrecht e.V. (DGVR)

in der Fassung vom 11.9.2009

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. April 2022

I. Name, Vereinszweck und Sitz

Artikel 1:

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Vertriebsrecht“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Artikel 2:

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung des deutschen und internationalen Vertriebsrechts im Interesse der Wissenschaft, der Praktiker und aller sonstigen vom Vertriebsrecht berührten Kreise zu fördern. Dies soll insbesondere geschehen durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Vorträge, Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Dissertationen und Habilitationsschriften auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Vertriebsrechts, durch Meinungsaustausch von Wissenschaftlern und Praktikern des Vertriebsrechts im In- und Ausland und durch die Ausarbeitung von Stellungnahmen gegenüber Ministerien, Behörden und den nationalen und europäischen Gesetzgebungsorganen.
- (2) Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3:

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen sein.
- (2) Über schriftlich zu stellende Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.

Artikel 4:

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Artikel 5:

Das Vereinsmitglied scheidet aus dem Verein aus:

1. durch Austrittserklärung, die dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich abzugeben ist,
2. durch Ausschluß, der bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand beschlossen werden kann. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

III. Organe des Vereins

Artikel 6: (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung in Textform und durch öffentliche Ankündigung, etwa auf der Internetseite der Gesellschaft, einberufen.

Erfolgt die Einladung durch E-Mail, so gilt sie mit Absendung an die von dem Mitglied mitgeteilte Adresse als zugestellt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die Übermittlung per Telefax. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Vereins sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und *im Falle* von dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, prüft und genehmigt die Jahresabrechnungen und entlastet den Vorstand.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist danach eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine weitere mit der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend. Wird diese nicht erreicht, so findet Stichwahl statt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Artikel 7: (Vorstand)

(1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister. Der gesetzliche Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu zwei weitere Mitglieder erweitert werden (erweiterter Vorstand). Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Vorstand tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder zweier seiner Mitglieder so oft zusammen, wie es das Interesse und die Zwecke des Vereins erfordern.

(4) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

Artikel 7a: (Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende):

Auf Initiative des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder und Repräsentanten von Mitgliedern, in Ausnahmefällen auch andere natürliche Personen, die sich um den Vereinszweck innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung auf Lebenszeit aussprechen, befristen oder an Voraussetzungen knüpfen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende dürfen an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Ehrenvorsitzende dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende kann der Vorstand auf deren Antrag von finanziellen Leistungen freizustellen.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel 8:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 9:

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins. Art. 6 Abs. 5. gilt nicht.

Artikel 10:

(1) Im Fall der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und zur Begleichung der Schulden und Regelung des Aktivvermögens Vollmacht erhalten.

(2) Das nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.“, eingetragen beim Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer VR 13378 B, zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Artikels 2 der Satzung durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Das Gleiche gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins wegfällt.

Artikel 11:

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 21 ff. BGB.

Artikel 12:

Tag der Errichtung des Vereins ist der 26.03.2009.